S A T Z U N G

Der nachfolgende Text meint Frauen, Männer und Weitere gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Organisation

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde“ und hat seinen Sitz in 64832 Babenhausen-Hergershausen. Er wurde 1969 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 30273 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein der Hundefreunde Hergershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports im Sinne von § 52 (2) Nr.23 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Mitgliedern, die sich die Ausbildung von Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung sowie die Förderung des Hundewesens und die Vertretung von Interessen in der Gesamtheit zum Ziele gesetzt haben.

Politische und religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.

§3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Er ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt. Neubeitretende haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe auch in der Generalversammlung festgesetzt wird. Eheleute/Partnerschaften zahlen die Gebühr ebenfalls nur einmal.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit darüber abstimmt. Der Aufzunehmende hat eine Beitrittserklärung auszufüllen und zu unterschreiben, in der er versichert, dass er die ihm ausgehändigte Satzung anerkennt. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand hat die angenommenen oder abgelehnten Aufnahmeanträge in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

Für die Mitglieder sind die Satzung und Vereinsordnung des Vereins verbindlich.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, an diese Anträge zu stellen, sowie durch Ausüben ihres Stimmrechtes an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Ein Mitglied ist wählbar, sobald er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins, sofern verfügbar, zu benutzen unter Einhaltung der Platzordnung, die mit der Bestätigung der Mitgliedschaft ausgehändigt wird.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bemühungen nach besten Kräften zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren und ihn würdig zu vertreten.

Zur Pflege des Vereinseigentums sind Arbeitsstunden zu leisten. Näheres zum Arbeitsdienst regelt die Vereinsordnung.

Die Mitglieder haben das Recht, Beschwerden, die das Vereinsleben betreffen, dem Vorstand vorzutragen. Dieser muss sie in seiner Sitzung behandeln und dem Mitglied das Ergebnis mitteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- Durch freiwilligen Austritt
- Durch Tod
- Durch Ausschluss

Zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum

Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung wird dann ebenfalls schriftlich vom Vorstand bestätigt.

Zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen und/oder die Satzung verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.

Der Vorstand vollzieht dann den Ausschluss mit sofortiger Wirkung.

Der Beschluss ist mit den zum Ausschluss führenden Gründen versehen schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern:

- Dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB)

  Dieser beschließt über die Vereinsgeschäfte im engeren Sinne und überwacht deren Ausführung.

- Aus dem erweiterten Vorstand, der im weiteren Sinne aller wie im Punkt 3 beschriebenen Vereinsangelegenheiten Stimmberechtigung hat.

- Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Dem 1. Vorsitzenden

- Dem 2. Vorsitzenden

- Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart
- Dem Übungswart
- Zwei Beisitzern

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

Jeder der beiden Vorsitzenden hat die Alleinvertretungsberechtigung nach § 26 BGB und vertritt dabei den Verein vereinsrechtlich nach außen. Der 1. und der 2. Vorsitzende treten nach außen jeder für sich auch als Kontaktperson des Vereins auf. Sie geben alle einlaufenden Informationen in geeigneter Form an den Vorstand weiter und führen die laufenden Geschäfte.

Sollte der Vorstand aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, so können die Aufgaben des Kassenwarts, Schriftführers und Übungswarts auch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

§10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der erste und zweite Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Alle anderen Vorstandsmitglieder können öffentlich gewählt werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmit-gliedes wird nur eine Ergänzungswahl durchgeführt.

Die Einberufung der Vorstandsitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmit-glieder anwesend sind.

Der erste oder der zweite Vorsitzende muss jedoch anwesend sein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig

festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. In der Einladung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen und auch bei Satzungsänderungen mit einfach Stimmenmehrheit der Erschienen.

Bei der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 80% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (siehe § 8) gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben.

§13 Auflösung und Anfallberechtigungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer Jahresversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Liquidatoren sind, wenn die Versammlung nicht anderes bestimmt, der erste oder der zweite Vorsitzende.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Tierheim Babenhausen, Außerhalb 41, 64832 Babenhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde vom Vorstand der Mitgliederversammlung am 24.Mai 2024 zur Abstimmung vorgelegt. Sie ist nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen und ersetzt die bisherige Fassung der Satzung des Vereins der Hundefreunde vom 10 Juli 2021 mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister. Dem Vorstand des Vereins wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen der Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung.